

Satzung

Neufassung vom 01.08.2017

§1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen **Festausschuss Bonn-Röttgen e.V.** und hat seinen Sitz in Bonn-Röttgen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer VR 6097 eingetragen.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, die Heimatpflege sowie die Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen mit Büttenreden sowie musikalischen und tänzerischen Darbietungen karnevalistischer Art, die Organisation und Durchführung des Karnevalsumzuges in Röttgen, die Gestaltung, Organisation und Durchführung des Martinzuges in Zusammenarbeit mit den ansässigen Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden sowie die Organisation und Durchführung einer Seniorenfahrt.

§3

Einnahmen und Ausgaben

Die Ausgaben des Festausschusses, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben (§2) benötigt, sollen durch folgende Einnahmen gedeckt werden:

- a) Einnahmen bei eigenen Veranstaltungen
- b) Sammlungen
- c) Spenden und Zuschüsse

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung von wenigstens 2/3 aller bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder ernannt, wenn sie sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren Anerkennung durch Unterschrift vollzogen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Festausschusses sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Kassenprüfung zu erfolgen, die von zwei gewählten Kassenprüfern vorzunehmen ist.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeit und Versammlungsort sowie der Tagesordnung einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Absendung der Einladung maßgeblich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Jahreshauptversammlung sollte jeweils bis spätestens 1. April eines jeden Jahres stattfinden. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Beschlussfassung über die Wahl des Vorstandes in geheimer oder offener Abstimmung, bzw. der Auswahl des Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über die Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Beschlussfassung von Anträgen

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Zu e) und f):

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. (§ 33 und § 41 des BGB)

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder des Festausschusses sind stimmberechtigt. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anfragen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Festausschusses zu fördern und Satzung sowie Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.

Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wegen groben Desinteresses, wenn sich dieses Mitglied an den Veranstaltungen des Festausschusses nicht beteiligt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder Interesse des Vereins in grober Weise schädigt.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, durch den Tod oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassierer
4. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. 2 Beisitzern
2. Ehrenvorstandsmitgliedern

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Im Wechsel von 2 Jahren wird die Hälfte des Vorstandes gewählt.

1. Hälfte: 1. Vorsitzender, Kassierer und 1 Beisitzer
2. Hälfte: 2. Vorsitzender, Schriftführer und 1 Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht auf Grund dieser Satzung der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten der 1.

Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle (ist eine interne Regelung) der 2. Vorsitzende jeweils

gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (dies sind Kassierer oder Schriftführer) den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und geben für den Festausschuss verpflichtende Willenserklärungen ab.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung (s.o.) der 2. Vorsitzende und einer seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstandsmitglieder müssen vor ihrer Wahl Mitglied im Festausschuss sein.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Niederschriften

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen und den betreffenden Mitgliedern im Anschluss daran zuzustellen.

§12 Auflösung des Festausschusses

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kindergarten kath. Kita Christi Auferstehung, den evangelischen Kindergarten der Kottenforstgemeinde Röttgen, den städtischen Kindergarten Pustebume Röttgen, die Schloßbachschule Röttgen sowie das Carl-von-Ossietzky-Gymnasium Ückesdorf, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.08.2017 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Bonn, den 02. August 2017

Frank Edelmann
1. Vorsitzender

Tanja Koep
2. Vorsitzende

Stefan Zimmermann
Kassierer

Marliese Schirra
Schriftführerin